Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 11. November 1859.

Dem Senate ist von der mit Entwerfung eines Strafgesetzes beauftragten und der für die Verwaltung der Strafanstalten bestehenden Deputation ein

gemeinschaftlicher Bericht, eine Reform des Gefängnißwesens betreffend,

überreicht worden, welchen der Senat hiemit der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, zugehen läßt.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 11. Novbr. 1859.

Gemeinschaftlicher Bericht

der mit Entwerfung eines Strafgesetzbuchs beauftragten und der für die Verwaltung der Strafanstalten bestehenden Deputationen, eine Reform des Gefängnißwesens betreffend.

Die für die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs niedergesetzte Deputation ist bei ihren Berathungen auf die Nothwendigkeit geführt worden, vor Feststellung der Arten, der Dauer und der Folgen der Freiheitsstrafen die Frage zur gesetzlichen Entscheidung zu bringen, ob unser Gefängnißwesen, wie es besteht, auch ferner beibehalten oder ob es überhaupt und nach welchem System reformirt werden solle. Sie zuerst, dann, auf ihre Veranlassung, auch die für die Strafanstalten bestehende Verwaltungsdeputation haben diese Frage einer eingehenden Berathung unterzogen, und, wie beide mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder in der Anerkennung der sittlichen Nothwendigkeit einer Gefängnißreform und in der Wahl des dieser Reform zum Grunde zu legenden Systems sich begegnet sind, so haben sie dieses, zu bestimmten Grundzügen einer neuen Gefängnißordnung zusammengefaßte Ergebniß und seine Motive auch in einem gemeinschaftlichen Bericht vorlegen zu sollen geglaubt.

I. Gegenwärtiger Zustand unserer Strafanstalten.

Sie werfen zuerst einen Blick auf den jetzigen Zustand unserer zur Verbüßung von Freiheitsstrafen bestimmten Anstalten.

Die schwerste Freiheitsstrafe wird im Zuchthause verbüßt. Ursprünglich als noch, bei häufigerer Anwendung der Todesstrafe und der Verbannung, die übrigen damals vorhandenen Locale zur Aufnahme von Strafgefangenen ausreichten, war diese Anstalt vorzugsweise ein Werkhaus für vagabundirendes Gesindel, und diesen Charakter hat es auch jetzt noch nicht völlig verloren. Corrigenden, an denen das Arbeitshaus seine Correctionsmittel erschöpft hat oder die, ihrer Zuchtlosigkeit wegen, dort nicht

länger bewahrt werden können, werden — es zwingt die Noth — zwar unter Vorbehalt ihrer Ehre, im Uebrigen aber unter völlig gleichmäßiger Behandlung den Zuchthaussträflingen beigesellt. Das Haus, bei seiner Erbauung nur auf sichere Einsperrung und gemeinschaftliches Arbeiten der Gefangenen berechnet, hat in seinen inneren Einrichtungen nach und nach manche, seiner neuen Bestimmung entsprechende Aenderungen erfahren, namentlich sind größere Arbeitsräume in Strafzellen zerlegt worden. Demungeachtet zählt es nur 12 Tages- und eben so viele Nachtzellen. In den letzten neun Jahren hat der tägliche Durchschnittsbestand mehr als 60 Gefangene betragen, von einer Isolirung konnte daher weder bei Tage noch bei Nacht die Rede sein. Schon der Bericht der Gefängnißdeputation vom 15. April 1853 wies auf die Unmöglichkeit einer baulichen Erweiterung des Zuchthauses, daher, bei der unleidlichen Ueberfüllung, auf die Nothwendigkeit einer neuen Strafanstalt hin; die Deputation mußte jedoch, weil eine Neugestaltung des Gefängnißwesens mit einer Reform der Strafgesetzgebung Hand in Hand zu gehen habe, damals auf die Empfehlung einer augenblicklichen Nothhülfe sich beschränken. Auf ihren Antrag wurde theils eine Verlegung der weiblichen Züchtlinge in einen Theil des alten Krankenhauses, theils die Genehmigung eines Abkommens mit der großherzoglich Oldenburgischen Regierung beliebt, welches die Uebersiedelung einer gewissen Anzahl von Sträflingen an die Strafanstalt zu Vechta gestattete. Diese Uebereinkunft ist unlängst oldenburgischer Seits wieder gekündigt, und nur die, hier wie in Deutschland überhaupt in der neuesten Zeit eingetretene, ohne Zweifel nicht sittlich begründete, vielmehr durch wechselnde volkswirthschaftliche Zustände bedingte Abnahme der Verbrechen hat die Folgen dieser Kündigung bis jetzt weniger fühlbar gemacht. Im Augenblick dieses Berichts ist die Zahl der männlichen Züchtlinge auf 34 herabgefallen. Die großen Säle des alten Krankenhauses nehmen noch jetzt die weiblichen Sträflinge auf, die, in diesem Augenblick nur zehn an der Zahl, fast in den weiten und eben deshalb eine Isolirung nicht gestattenden Räumen sich verlieren. — Zu einer angemessenen anhaltenden Beschäftigung der männlichen Züchtlinge fehlt es an Arbeit und an Raum. Während des größten Theils des Jahrs sind sie in ihren Zellen auf Wergzupfen und Aussuchen von Kaffeebohnen angewiesen; nur von Zeit zu Zeit, wenn Bestellungen eingehen, werden sie im Hofe mit Raspeln von Farbehölzern, Holzhacken und Reinigung von Rohr verwendet. Die Weiber werden mit Nähen, Stricken (auch von Netzen) und mit Reinigung der Wäsche beschäftigt. — Dem Gottesdienst in der Kirche des Armenhauses wohnen die männlichen Züchtlinge in Gemeinschaft, von der Gemeinde ungesehen, bei, die Weiber werden in ihrem Local zu einer Betstunde sonntäglich vereinigt. Die Seelsorge der Gefangenen ist einem Geistlichen besonders übertragen, an Sonntag-Nachmittagen werden die männlichen Züchtlinge, die darum nachsuchen und sich gut betragen, im Lesen, Schreiben und Rechnen gemeinschaftlich unterrichtet. Für Reinlichkeit und Lüftung der Zellen geschieht, was bei der mangelhaften Einrichtung möglich ist; die Beköstigung ist ausreichend und gesund, die Behandlung human, eine gute Zucht hat in der letzten Zeit nur selten noch durch Strafmittel erzwungen zu werden brauchen.

So das Zuchthaus in seiner äußeren Erscheinung.

Für die Vollziehung der Gefängnißstrafen bestehen in Bremen das Detentionshaus, in den Hafenstädten die dortigen Localgefängnisse, Anstalten, in welchen auch die Untersuchungs- und die Polizeigefangenen untergebracht werden müssen. Aushülfsweise kommt hier der Hurrelberg hinzu. Das Detentionshaus hat zwei größere, 24 gewöhnliche Zellen und drei Keller, von denen zwei ausschließlich für die täglich ab- und zukommenden Vagabunden bestimmt sind. Die Untersuchungsgefangenen sollen so viel als möglich isolirt, daher müssen Straf- und Polizeigefangene in den übrigen Zellen zusammengelegt werden. Der tägliche Bestand auch der eigentlichen Strafgefangenen ist bei der kürzeren Dauer der Strafe sehr ungleich; er hat in den letzten sieben Jahren zwischen dem Höchstbetrage von 61 und dem Mindestbetrage von 13 geschwankt; für Untersuchungs- und Polizeigefangene muß wenigstens ein gleicher Betrag angenommen werden; die in diesem Augenblick auch hier auf 55 verringerte Gesammtzahl ist von Zeit zu Zeit auf weit über hundert gestiegen. Von den Gefängnissen in den Hafenstädten gilt verhältnißmäßig dasselbe. Für Unterricht kann in diesen Anstalten eben so wenig gesorgt werden, als zu einer Beschäftigung der Gefangenen, mit Ausnahme der s. g. Hausarbeit, sich Raum und Gelegenheit darbietet. Für Seelsorge ist im Detentionshause gesorgt.

In Beziehung auf Reinlichkeit und Ordnung lassen diese Anstalten nichts zu wünschen übrig; das Detentionshaus kann in dieser Beziehung ein Mustergefängniß genannt werden.

Ein Strafarbeitshaus besteht nicht. — Wird gerichtlich auf »Gefängniß mit Arbeit« erkannt, so bleibt nichts übrig, als den Sträfling in das Arbeitshaus aufzunehmen, wenn gleich diese, im Jahre 1829 als ein Zubehör des Armeninstituts begründete Anstalt durch ihren Zweck »arbeitsfähigen Armen Mittel und Wege zum Erwerbe anzuweisen, nachlässige und träge Arme aber zur Arbeit zu nöthigen« aus der Zahl der Strafanstalten ausgeschlossen ist, und demgemäß auch weder auf die bei Sträflingen nothwendige strengere Bewachung noch auf eine Sonderung derselben von den Corrigenden eingerichtet ist.

II. Mängel des gegenwärtigen Zustandes.

Dieser Zustand der Strafanstalten, der sich hauptsächlich durch das Zusammenleben der Sträflinge bei Tag und Nacht charakterisirt, zwar ehedem allgemein und auch jetzt noch keineswegs vereinzelt, steht gleichwohl im Widerspruch mit dem Begriff und dem Zweck der Strafe. Seiner Natur gemäß und nach dem Zeugniß der Erfahrung entsittlicht er die Strafgefangenen vollends; und wie er daher unverträglich ist mit der Ehre und den Interessen des Staats, so ist auch seine Beseitigung in weit den meisten civilisirten Staaten entweder schon beschafft oder angebahnt oder doch als eine Aufgabe der nächsten Zukunft anerkannt. Zwar ist bei uns schon längst nicht mehr davon die Rede, durch die Art der Bestrafung das Strafleiden an sich möglichst zu steigern und an dem Verbrecher ein abschreckendes Beispiel für Andere zu statuiren; die überschwere Arbeit, die schlechte Kost, die Ketten und schreckhaften Räumlichkeiten, die grausamen Zuchtmittel sind längst verschwunden; in allen diesen Aeußerlichkeiten ist man humaner geworden. Aber, weit entfernt, daß durch diese wohlgemeinten Verbesserungen die inneren Schäden des im Uebrigen beibehaltenen Systems der Gemeinschaft gebessert wären, haben dieselben nur dazu gedient, daß von manchen Verbrechern die Strafe kaum noch als ein Leiden empfunden wird. Einmal an die Entbehrung der Freiheit gewöhnt, fühlt ein sittlich verkommener, arbeitsscheuer Mensch auch im Zuchthause sich bald in behaglicher Lage. Die Sorge um das tägliche Brod verfolgt ihn nicht bis hieher; in ungestörtem Verkehr mit gleichgesinnten Genossen wird er an die Schande, die auf ihm ruht, nicht gemahnt, ja, erstirbt für dieselbe nach und nach das letzte Gefühl. Den Werth des Lebens nur noch nach den sinnlichen Genüssen abmessend, die es gewährt, hat er, bei milder Zucht, guter Kost, warmer reinlicher Kleidung, bequemem Nachtlager und doch kaum nennenswerther Arbeit, keine Ursache, den redlichen Taglöhner zu beneiden, der draußen im Schweiß seines Angesichts um eine oft kargere Subsistenz sich abmüht. — Was Wunder, daß schon deshalb die meisten unserer einheimischen Tagediebe immer wieder von Neuem der Zuchthausstrafe zu verfallen pflegen!

Aber nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweise besteht darin die Verwerflichkeit des bis jetzt befolgten Systems, daß es für eine gewisse Classe von Sträflingen die Strafe kaum noch als ein Leiden empfinden läßt; auch nicht blos in der Last, die in Folge davon aus der immer wiederkehrenden Unterhaltung derselben Individuen dem Staat erwächst; die Gemeinschaft mit den rohesten Verbrechern steigert andererseits bei Denen, die für die Schande noch ein lebendigeres Gefühl bewahrt haben, in denen die Reue und das Bedürfniß nach Besserung erwacht ist, das Strafleiden zu einer sittlichen Qual, von der gar Mancher nur dadurch geheilt wird, daß er nach und nach zu dem moralischen Niveau seiner, solche Gefühle verhöhnenden Genossen hinabsinkt.

In der That, die ganz unbewachte und gar nicht zu bewachende Gemeinschaft von Verbrechern bei Tag und Nacht hat die Zuchthäuser zu Pflanzstätten verbrecherischer Gesinnungen gemacht. Hier, das lehrt die Erfahrung und die Kenntniß des einmal von Gott abgefallenen Menschenherzens, führt der Ruchloseste das große Wort, hier rühmt sich Jeder seiner verbrecherischen Thaten, hier werden Verabredungen und Bündnisse für künftige Verbrechen geschlossen, hier wird die Phantasie des Neulings vollends vergiftet, hier wird er in die Sprache und in die Mysterien des Verbrechens eingeführt, hier auch für heimliche Laster geworben. Mögen auch in unserm Zuchthause die Sträflnge nur abtheilungsweise zusammengelegt und mag dabei versucht werden, sie nach gewissen Kategorien zu sondern; die sittliche Ansteckungskraft wird dadurch kaum merklich geschwächt. Die bei der bestehenden Einrichtung gar nicht zu bewachende Gemeinschaft Aller beim Gottesdienst, bald dieser bald jener Genossen verschiedener Zellen bei der Arbeit auf dem Hofe und beim Unterricht, vermittelt doch schnell die gegenseitige Be-

kanntschaft, den gegenseitigen Einfluß, und der Versuch, die Sträflinge nach Kategorien zu sondern, kann von vorn herein nur von ganz allgemeinen, im concreten Fall häufig nicht zutreffenden Merkmalen ausgehen.

So mußte es, auch ganz abgesehen von dem positiven Gesetz, das mit der Zuchthausstrafe eine Einbuße an der bürgerlichen Ehre verbindet, dahin kommen, daß die öffentliche Meinung unsere Zuchthäuser als Schulen des Verbrechens betrachtet. Tritt der Züchtling nach verbüßter Strafe in die bürgerliche Gesellschaft zurück, so fragt diese nicht mehr nach dem, was er verbrochen und gebüßt; er hat auf dem Zuchthause gesessen: das genügt, ihm im gewöhnlichen Verkehr, in welchen jenes Gesetz gar nicht hineinreicht, alle Thüren zu verschließen, ihn jedes neuen Verbrechens fähig zu achten. Und das Bewußtsein dieses allgemeinen Abscheus begleitet den zum ersten Mal Bestraften in das Zuchthaus; die Thür, die hinter dem Eintretenden sich schließt, trennt ihn nicht etwa nur für die Dauer seiner Strafe von der bürgerlichen Gemeinschaft, sie schließt, das muß er sich sagen, zugleich sein bürgerliches Leben ab, er darf in der Welt nicht mehr auf eine Zukunft hoffen. Und gerade Den, der noch am leichtesten wieder zur Besserung sich emporraffen könnte, drückt diese Hoffnungslosigkeit am sichersten zu Boden; sie verbittert ihn, sie ruft den Trotz wach, und führt ihn auf halben Weg einer, über seinen sittlichen Verfall auf immer entscheidenden Verbrüderung mit den neuen Genossen entgegen.

Kurz, in der sittlichen Verwilderung, die aus dem Zusammenleben der Verbrecher in den Zuchthäusern erwächst, ist das Verdammungsurtheil begründet, welches den entlassenen Sträfling bei seiner Rückkehr in die Freiheit empfängt; dieses Urtheil wiederum treibt den zum ersten Mal diesen Strafort Betretenden in jene Verwilderung hinein, und aus dieser unglücklichen Wechselwirkung mußte die Erfahrung sich ergeben, daß, wer einmal der Zuchthausstrafe verfällt, mag immerhin auch nur jugendlicher Leichtsinn oder die Leidenschaft des Augenblicks oder Verführung ihn zum Verbrecher gemacht haben, in der Regel sich selbst und der bürgerlichen Gesellschaft für immer verloren geht. Unter den 28 Bremern, die in diesem Augenblick auf unserm Zuchthause sich befinden, sind, blickt man nur auf die letzten vier Jahre zurück, nicht weniger als 18, die in diesem kurzen Zeitraume, meistens zwei- ja dreimal, Zuchthausstrafen verbüßt und wieder verschuldet haben!

Leidlicher stellt auf den ersten Blick die Beschaffenheit des Strafvollzugs in den Gefängnissen sich dar. Hier werden nur leichtere Vergehen gebüßt, die Gefangenen sind unter einander sich minder in sittlicher Beziehung gefährlich, die Gemeinschaft ist auf wenigere Individuen beschränkt, die öffentliche Meinung richtet über den Bestraften milder, wie denn auch das Gesetz diese Strafe auf die bürgerliche Ehre nicht an und für sich von Einfluß sein läßt. Aber, wie zunächst nur die Strafbarkeit der That über Strafart und Strafmaaß entscheidet, so wird man auch die sittlich vorkommensten Individuen, ja mehrfach mit Zuchthaus Bestrafte unter den Gefangenen antreffen können; wer aber vermag ihren Einfluß auf die Mitgefangenen zu berechnen! Dazu kommt, daß die Arbeitslosigkeit, wenn sie Monate-, ja Jahrelang dauert, den Gefangenen körperlich und sittlich entnervt; und doch sind verderbliche Einflüsse gerade an dem Ort am beklagenswerthesten, in den der verbotene Weg zuerst auszumünden pflegt, an welchem sonst von der sittlichen Verirrung, weil hier in der Regel noch im Anfange, das jugendliche Gemüth noch am leichtesten sich wieder zurecht finden könnte.

III. Begriff der Strafe und die bei ihrer Vollziehung zu verfolgenden Zwecke.

Um einen Maßstab für die Unhaltbarkeit dieser Zustände zu gewinnen und das Ziel festzustellen, das eine Reform derselben zu erstreben haben würde, muß zuvörderst auf die Zwecke zurückgegangen werden, welche, bei der Strafvollziehung zu verfolgen, der Staat, zumal der christliche, durch sein Interesse und seine sittlichen Aufgaben angewiesen ist. Zwar wird Niemand eine kritische Darstellung der verschiedenen Strafrechtstheorien in diesem Bericht erwarten; aber die Auffassung, von welcher, als dem jetzt kaum noch von irgend einer Seite angefochtenen Ergebniß eines langen wissenschaftlichen Streits, eine gerechte, Wesen und Zweck des Staats richtig würdigende Strafpolitik auszugehen hat, wird hier in der Kürze hervorgehoben werden dürfen.

Die Strafe an sich ist lediglich die naturgemäße Reaction, durch welche die Rechtsordnung, die heilig und unverbrüchlich zu erhaltende Grundlage alles staatlichen Zusammenlebens, als ein lebendiger Organismus, nach jeder Verletzung ihre Integrität herstellt, ein Leiden, mit welchem diese Verletzung dem Thäter vergolten wird. Der

allein gerechte Maaßstab für Art und Maaß dieses Leidens ist in dem Grade gegeben, in welchem die Rechtsordnung durch die verübte Handlung nach der objectiven und subjectiven Beschaffenheit derselben verletzt ist; das Strafleiden darf nach Art und Maaß kein anderes sein, als ein solches, das, die verübte Verletzung zu sühnen, von dem öffentlichen Gewissen eines gesitteten Staats für nothwendig aber auch für genügend erkannt wird. Als solches Leiden wird die Strafe zwar immer auf den Thäter wie auf Andere auch für die Zukunft abschreckend wirken, wollte man aber sie auf Abschreckung berechnen, so würde sie ihren Charakter als eine, das Geschehene sühnende Vergeltung verlieren, und zu einer polizeilichen Vorbeugungsmaßregel werden, die, als solche, die Art und das Maaß des Strafleidens von der größeren oder geringeren Gefahr einer künftigen Wiederholung derselben That durch denselben Thäter oder durch Andere zu entnehmen, daher den Verbrecher als ein rechtloses Opfer für die öffentliche Wohlfahrt zu behandeln hätte. Auch die Besserung des Verbrechers darf nicht als der Zweck der Strafe betrachtet werden; wäre das, so würde folgerichtig der Grad der individuellen Besserungsbedürftigkeit des Verbrechers in jedem einzelnen Falle über Art und Maaß der Strafe, ja wohl gar über die Bestrafung überhaupt zu entscheiden haben; von einer objectiven Strafwürdigkeit der That, von der in ihr begründeten absoluten Strafpflicht des Staats, würde nicht mehr die Rede sein; an die Stelle des, in festen Gesetzesschranken sich bewegenden Rechtserkenntnisses würde ein psychologisches Dafürhalten treten, das für die Strafe kein anderes Ziel und Ende anerkennen dürfte als die vermeintlich bewerkstelligte Besserung, und das nur zu oft an der recht eigentlich provocirten Verstellung und Heuchelei grade der verschmitztesten Verbrecher zu Schanden werden würde.

Andererseits hat aber der Staat, ist einmal die Strafe nach jenem allein gerechten Maaßstabe festgestellt, das entschiedenste Interesse, daß die durch sie wieder hergestellte Rechtsordnung nicht durch diesen Bestraften künftig abermals verletzt, daß daher, was insbesondere die am häufigsten vorkommende Strafart, die Freiheitsstrafe, betrifft, dieselbe in einer Weise vollzogen werde, welche jenem Interesse eine möglichst sichere und doch zugleich gerechte, ja dem Wohl des Sträflings selbst entsprechende Garantie darbiete. Und worin könnte diese Garantie anders bestehen als darin, daß der Bestrafte selbst zur Anerkennung seiner Verschuldung und der Gerechtigkeit der Strafe geführt, und der Entschluß in ihm geweckt und befestigt würde, fortan der Rechtsordnung sich zu fügen.

Es ist daher nicht blos, ihrer Unsittlichkeit, ja Grausamkeit noch ganz zu geschweigen, jede Einrichtung im höchsten Grade unweise, die geeignet ist, bei der Vollstreckung der Freiheitsstrafen den Gefangenen in der Feindschaft gegen das Gesetz noch tiefer zu gründen: es ist sogar das Interesse des Staats, die Besserung der Sträflinge auch positiv zu erstreben. Muß ihm doch auch schon aus volkswirthschaftlichen Rücksichten daran liegen, sich im Vollbestand seiner Kräfte zu erhalten, und wenn er aus denselben Rücksichten bemüht wäre, seine Jugend zu tüchtigen Genossen heranzubilden, wie sollte er sich nicht aufgefordert fühlen müssen, auch den Bestraften als ein gesundes Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft wieder zu gewinnen? So der Staat, wenn er seine Bestimmung auch nicht an einen ewigen Rathschluß knüpft, wenn er sittliche Ziele auch nur im polizeilichen Sinne verfolgt, und auch nur seine politischen Interessen verständig abwägt. Wie anders noch, wenn der Staat auf seine sittlichen Aufgaben sich besinnt, wenn er sich als eine von Gott geordnete Anstalt erkennt, nicht blos zur Aufrechthaltung äußerer Zucht und Ordnung und zu materieller Machtentwickelung, sondern auch, so viel an ihm ist, zur Wahrung und Pflege ewiger Güter. Er wird bedenken, daß es für seine äußere Rechtsordnung eine Lebensbedingung ist, in der höheren sittlichen Ordnung zu wurzeln, die zugleich mit jener verletzt wird. Er darf daher nicht damit sich begnügen, nur die erstere durch Bestrafung ihrer Verletzung herzustellen, er muß es auch für eine heilige Aufgabe erkennen, sofern die Art der Strafe es gestattet, die Vollziehung derselben so einzurichten, daß es dem Bestraften, soweit menschliche Sorge es vermag, erleichtert werde, aus freiem Antriebe auch seine Anfeindung der sittlichen Ordnung zu sühnen, und, indem er durch sein äußeres Strafleiden dem Staat seine Schuld abträgt, zugleich den Frieden wieder zu erlangen mit Gott und mit sich selbst.

IV. Die Reform des Gefängnißwesens nach Maßgabe der bei deren Strafvollzuge zu erstrebenden Zwecke.

1) Grundzüge des Systems (Unteranlage).

Ist damit der Zweck bezeichnet, welchen die Ausführung der Strafe zu verfolgen hat, so wird man freilich bei der Frage nach den dazu geeigneten Mitteln auf das Gebiet eines Kampfes geführt, der in den letzten funfzig Jahren und länger die edelsten Geister aller civilisirten Nationen beschäftigt hat. Die theoretischen Erörterungen, die practischen Erfahrungen, welche sich an die s. g. amerikanischen Systeme, das Auburnsche und das Pennsylvanische, an ihre Unterarten und Modificationen knüpfen, sind in fast allen Sprachen in einer überaus reichen Literatur niedergelegt, sie haben in manchen Staaten die Parlamente und selbst besondere Congresse beschäftigt. In diese Discussionen kann unser Bericht sich nicht vertiefen. Hier wird die kurze Bemerkung genügen, daß mehr und mehr die urtheilfähigsten Stimmen sich auf ein System vereinigt haben, welches als das Pönitentiarsystem bezeichnet wird. Bald mit diesen, bald mit jenen Modificationen ist dies System bereits eingeführt oder auf dem Wege allgemeiner oder versuchsweiser Einführung begriffen in Baden, Preußen, Mecklenburg, Holstein, Schleswig, Lauenburg, Oldenburg, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, England, Holland, Belgien, Schweden und Norwegen, Dänemark, Toscana. Vorbereitet ist die Einführung in Würtemberg, der freien Stadt Frankfurt und Sardinien, sie war es auch vor 1848 in Oesterreich. Nach diesem System ist namentlich auch die Oldenburgische Strafanstalt zu Vechta eingerichtet, und wie dasselbe im Wesentlichen hier und wo es sonst eingeführt worden, durch Erfahrung sich bewährt hat, so haben auch die vereinigten Deputationen keinen Anstand nehmen zu dürfen geglaubt, eine Reform unsers Gefängnißwesens auf Grund dieses Systems zu empfehlen. Sie haben es zu größerer Anschaulichkeit für das Angemessenste gehalten, dieses System in den anliegenden Grundzügen zu formuliren, die auch auf manche noch bestrittene Detailfrage am einfachsten diejenige Antwort enthalten, auf welche die Deputationen sich vereinigt haben, deren ausführliche Erörterung aber die Grenzen eines Berichts überschreiten würde.

2) Zur Erläuterung der Grundzüge.

a. Die allgemeine Strafanstalt für Verbrechen und Vergehen.

Die Beschränkung der Freiheitsstrafen auf zwei Arten, Zuchthaus und Gefängniß, entspricht den Verhältnissen eines kleinen Staats und ist, da auch die Gefängnißstrafe mit Arbeit soll verbunden werden, genügend. Uebertretungsstrafen werden regelmäßig in den bereits dazu vorhandenen Localen verbüßt, die durch die Entfernung der Vergehensträflinge (vier Wochen und darüber) den Raum gewinnen dürften, die Angeschuldigten und die zur Strafe Detinirten ebenfalls in Einzelhaft zu halten. Die Zuchthausstrafe soll vor der Gefängnißstrafe sich auszeichnen, theils durch gesetzliche Strafolgen während und nach der Haft, theils durch die Zulässigkeit einer schwerern richterlichen, immer aber gleich im Anfang der Strafzeit zu verbüßenden Schärfung bei wiederholter Strafverschuldung, theils durch die gebotene öffentliche Bekanntmachung, theils durch strengere Behandlung während der Haft. Im Zuchthause findet eine gleichmäßige Behandlung aller Sträflinge statt, im Gefängniß wird dies zwar ebenfalls die Regel bilden, jedoch mußte der hier statthaften Modificationen halber die nähere Bestimmung der Hausordnung vorbehalten bleiben.

Wenn jugendlicher Verbrecher nicht besonders gedacht ist, so soll dadurch eine exceptionelle Behandlung nicht ausgeschlossen sein. Im Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs werden Kinder von zehn Jahren und darunter als unzurechnungsfähig behandelt. Sie bleiben der häuslichen Zucht, vorbehältlich polizeilicher Mitaufsicht, überlassen, oder werden geeigneten Falls einer Besserungsanstalt übergeben. Bei Kindern vom zehnten bis zum achtzehnten Jahre muß über die Zurechnungsfähigkeit im einzelnen Falle erkannt werden. Unzurechnungsfähige dieses Alters werden wie jene jüngeren Kinder behandelt. Zurechnungsfähige unter ihnen sollen immer mit Verbrechensstrafen verschont werden. Sind sie noch nicht confirmirt, so können nach verbüßter Strafe die Knaben einer Besserungsanstalt übergeben werden, die Mädchen einer ähnlichen Anstalt, an der es die christliche Liebe in Bremen nicht länger wird fehlen lassen. Für die besondere Behandlung in der Gefängnißabtheilung der Strafanstalt wird eine geeignete Einrichtung zu treffen sein, die aber, bei der jedenfalls immer geringen Zahl solcher Sträflinge, nicht im Voraus durch besondere Grundzüge festgestellt zu werden brauchte.

Freilich könnte es scheinen, als wenn die Beschränkung auf nur zwei Arten von Freiheitsstrafen es unmöglich machen werde, den Rücksichten gerecht zu werden, welche Standes- und Bildungsstufe, sowie die Gesinnung, die einem Verbrechen zum Grunde gelegen, erheischen sollen. Der Grund freilich, den man gemeiniglich anführt, die außer-

ordentliche Härte, welche für einen Menschen von Bildung in der Zusammensperrung mit rohen, der Hefe des Volks angehörigen Sträflingen liege, fällt mit der Absonderung der Sträflinge hinweg. Allein immerhin kann durch die gleichmäßige Behandlung im Zuchthause nach jener persönlichen Verschiedenheit der Sträflinge eine relative Ungleichheit des Strafleidens herbeigeführt werden, die mit der Gerechtigkeit sich nicht verträgt, deren Ausgleichung daher nicht blos der Gnade überlassen werden darf. Daher wird das Strafgesetz dem Gericht die Befugniß einräumen, im Straferkenntniß auszusprechen, daß die erkannte Zuchthausstrafe, ihres rechtlichen Charakters sonst unbeschadet, in der Gefängnißabtheilung solle verbüßt werden. Eine weiter gehende, in monarchischen Staaten wohl vorkommende Unterscheidung nach Standes- und persönlichen Rücksichten würde in einer Republik sich nicht geziemen.

Bremen, als ein kleiner, zumeist aus einer großen Stadt bestehender Staat, der Mittelpunkt eines weithin sich erstreckenden Verkehrslebens, hat die Eigenthümlichkeit, daß sich in ihm fremdes Gesindel zusammen zu finden liebt, von welchem die Mehrzahl der hier vorkommenden Verbrechen begangen werden. — (Unter den 329 Züchtlingen vom 1. Januar 1855 bis Ende September 1859 befinden sich nur 151 Bremer). Nun könnte es scheinen, als wenn auf fremde Verbrecher, die nach hier verbüßter Strafe in ihre Heimath zurück gewiesen werden, die Gründe nicht zuträfen, aus welchen dem Staate die Verpflichtung obliegt, in der Einrichtung seiner Strafanstalten die Besserung der Sträflinge zu berücksichtigen. Allein die Pflicht ist eine allgemeine und unbedingte gegen jeden Menschen, der unserer Strafgewalt verfällt, die Einrichtungen unserer Strafanstalten nicht geeignet bleiben zu lassen, den Sträfling erst recht sittlich zu verschlechtern, und schon durch diese Pflicht werden die äußeren localen Einrichtungen, die das neue System erfordert, geboten. Ohnehin ist davon, daß der Staat auch Fremde seinem Strafgesetz unterwirft und insoweit zeitweilig als Untergehörige betrachtet, die gleiche Behandlung des fremden mit dem einheimischen Verbrecher auch im Strafvollzug die unabweisliche Consequenz; der Engherzigkeit und der Unweisheit einer Unterscheidung zu geschweigen, die in Beziehung auf die im Auslande zu bestrafenden Bremer eine Retorsion zur Folge haben könnte.

Auch die Frage ist nicht unerwogen geblieben, ob es nicht unsern kleinen Verhältnissen angemessen wäre, mit dem einen oder andern Nachbarstaat über die Errichtung und Unterhaltung einer gemeinschaftlichen Strafa stalt uns zu verständigen.

Die Antwort ist in den Deputationen nicht zweifelhaft geblieben. Gesetzt, es gelänge nach jedenfalls weitaussehenden, weil Abänderungen der innern Gesetzgebung voraussetzenden Verhandlungen, mit einem Nachbarstaat über das System, nach welchem eine solche gemeinschaftliche Anstalt zu errichten wäre, in allen Einzelheiten, nicht weniger, was nothwendig wäre, über die strafgesetzliche Bedeutung der hier zu verbüßenden Strafart, uns zu verständigen, durch welche die Gleichartigkeit des Strafleidens für alle Sträflinge bedingt wäre: so müßte doch die Anstalt auf eine, und zwar die schwerste Freiheitsstrafe sich beschränken, sollte, anderer Gründe zu geschweigen, die auch in dieser Beschränkung sehr umfassende Anstalt nicht dem complicirtesten Organismus erliegen. Bremen hätte daher für die Verbüßung der Gefängnißstrafe durch eine eigene besondere Anstalt zu sorgen, die, bei der Unzulänglichkeit der bestehenden Gefängnisse, neu errichtet werden müßte. Sollte nun auch diese, was unerläßlich wäre, in ihren baulichen Einrichtungen und in dem ganzen Apparat der Verwaltung dem neuen Systeme entsprechen, so würden die Kosten der Errichtung und Unterhaltung, verbunden mit den Beiträgen zu der gemeinschaftlichen Strafanstalt, eine Höhe erreichen, die den für eine eigne, Strafgefangene aller Art umfassende Anstalt aufzuwendenden Kostenbetrag weit übersteigen dürfte. Weiter: daß eine solche großartige gemienschaftliche Anstalt im bremischen Staatsgebiet errichtet, unserer nächsten Aufsicht und Bewachung unterworfen würde, möchte aus nahe liegenden Gründen weder erreichbar noch wünschenswerth sein. Wir würden vielmehr die von unsern Gerichten zu Zuchthaus Verurtheilten in eine auswärts belegene Strafanstalt zu senden haben. Möchte nun auch vertragsmäßig ein Einfluß uns zugesichert sein, factisch würden wir jeder Beaufsichtigung und damit gar bald jedes Einflusses auf die Hauszucht und auf den Geist der Verwaltung überhaupt verlustig gehen, und selbst bei der Anstellung der Beamten auf eine kaum mehr als formelle Betheiligung zurückgeführt sein. Den Bremischen Staatsgenossen unter unsern Sträflingen gegenüber würde aber eine solche Stellung nicht können verant-

wortet werden. Wollte man endlich auch einmal von der Errichtung einer allgemeinen, Zuchthaus und Gefängniß in einer Verwaltung umfassenden Strafanstalt absehen und den Fall setzen, daß Bremen zwei, je für die eine und andere Strafart bestimmte, in localer und administrativer Rücksicht getrennte Anstalten zu errichten gemeint wäre, so würde noch in Zweifel zu ziehen sein, ob die Kosten der Errichtung und Unterhaltung eines eigenen Zuchthauses den Beitrag übersteigen würden, mit welchem es seinen entsprechenden Antheil an einem, mit einem benachbarten Staat gemeinschaftlichen Zuchthause zu erkaufen hätte. So viel den Deputationen bekannt, liebt man es in benachbarten Staaten, vor der Finanzkraft Bremen's eine Hochschätzung zu tragen, die bei gemeinschaftlichen Unternehmungen mehr schmeichelhaft als vortheilhaft sich für Bremen zu erweisen pflegt. Aus ihrem eignen Bereich darf die Gefängnißdeputation hier an die Thatsache erinnern, daß der an die Strafanstalt zu Vechta zu zahlende jährliche Kostenbetrag für jeden von hier dahin abgelieferten Sträfling, dessen Arbeitsverdienst ohnehin der Anstalt verblieb, hundert Thaler Courant betragen hat, während in unserm Zuchthaus derselbe Betrag sich durchschnittlich auf 75 Thaler Gold berechnet.

Bremen wird aus diesen Gründen eine eigene Strafanstalt zu errichten haben. Diese »allgemeine Strafanstalt« soll in zwei baulich getrennten Abtheilungen zur Verbüßung beider Arten von Freiheitsstrafen dienen. — Ohne Weiteres leuchten die großen Vortheile ein, die besonders für einen kleinen Staat aus der Vereinigung seiner Strafanstalten unter ein Directorium und eine Verwaltung in strafpolitischer, wirthschaftlicher und polizeilicher Beziehung entspringen. Es braucht insbesondere kaum bemerkt zu werden, daß durch die Beibehaltung getrennter Anstalten eine Vermehrung des Beamten- und Geschäftspersonals herbeigeführt und das bei schuldiger Hauptrücksicht auf den Zweck (Artikel 7 der Grundzüge) zwar schwer zu erreichende, aber immerhin doch anzustrebende Ziel eines finanziell selbstständigen, auf dem Arbeitsbetriebe ruhenden Bestandes vollends unerreichbar sein würde. Auch setzt eine amtliche Thätigkeit in einer Strafanstalt, soll der Zweck an den Sträflingen soweit als möglich erreicht werden, eine längere Erfahrung und ein nur durch Uebung zu erlangendes Geschick voraus. Nur aber an einer vereinigten Strafanstait werden die Beamten und Bediensteten so gestellt werden können, daß ein häufiger Wechsel derselben nicht zu befürchten, wie denn auch nur dann für ein Arbeitsfeld derselben gesorgt ist, das der vollen Thätigkeit Raum giebt.

Diesen Vortheilen einer Gemeinschaftlichkeit der Verwaltung gegenüber haben die Deputationen auf die Besorgniß kein Gewicht legen zu dürfen geglaubt, daß durch dieselbe in der öffentlichen Meinung die Unterscheidung zwischen den beiden Strafarten auf eine bedenkliche Weise werde verwischt werden, ja sie halten dies Bedenken auch an sich für unbegründet. An einer längeren Gefängnißstrafe wird künftig der Charakter einer Strafe schärfer ausgeprägt erscheinen, wenn sie nicht mehr blos in der Entbehrung der Freiheit und gewohnter Lebensgenüsse bestehen, wenn Einsamkeit an die Stelle der Geselligkeit treten und Zwang zu gewohnter oder angemessener Arbeit da stattfinden wird, wo bisher factisch ein Zwang zum Müssiggange bestanden hat. Will man in dieser schärferen Ausprägung des Strafcharakters eine Erschwerung des Strafleidens finden, so wird man doch zugeben müssen, daß das Mittel solcher Erschwerung ein an sich gerechtes und dem Gefangenen heilsames ist, und rücksichtlich der strafpolitischen Angemessenheit dieser Erschwerung im einzelnen Falle mag die Bemerkung genügen, daß das Strafgesetzbuch regelmäßig bei jedem Vergehen den Richter ermächtigen wird, in der Strafausmessung in die Uebertretungsstrafen (unter vier Wochen) hinabzugehen. Das relative Verhältniß der Gefängniß- zur Zuchthausstrafe bleibt durch Einführung der Einzelhaft, weil diese bei der einen wie bei der andern stattfinden wird, unverändert. Nur durch den Zwang zur Arbeit auch im Gefängniß kann man, wenigstens nach der bisherigen Ansicht der Praxis, den Grad verringert erachten, in welchem bisher beide Freiheitsstrafen sich unterschieden haben, und in dieser Beziehung könnte möglicherweise auch die Vereinigung der beiden Strafverbüßungslocale in einer Verwaltung, nicht zwar an sich, wohl aber in den Augen des Volks von einiger Wirksamkeit sein. Aber ein wesentlicher Unterschied wird gesetzlich demungeachtet in der bereits oben angegebenen Weise, sowie auch durch die Beibehaltung der Benennungen »Gefängniß« und »Zuchthaus« in der öffentlichen Meinung zur Genüge aufrecht erhalten bleiben, und so weit, in Folge jener Aenderungen, die Kluft in etwas verengert wird, welche bisher

zwischen beiden Freiheitsstrafen lag, kann darin nur der glücklichste Ausweg aus einem bisher lebhaft empfundenen Uebelstande erkannt werden. Jene Kluft ist nämlich gar oft schon von unsern Gerichten als zu weit erkannt und nothgedrungen der an sich so bedenkliche Mittelweg betreten worden, auf eine, im Arbeitshause zu verbüßende »Gefängnißstrafe mit Arbeit« zu erkennen. Wie anders aber, wäre nicht in jener Weise geholfen, hätte diesem Uebelstande ein Ende gemacht werden können, als durch das Einschieben einer neuen Vergehensstrafe, des Strafarbeitshauses, zwischen Gefängniß und Zuchthaus, also durch einen für uusere kleinen Verhältnisse unverhältnißmäßig künstlichen und kostspieligen Organismus, der auch durch das neue System sich gar nicht consequent würde haben durchdringen lassen. Denn eine längere Einzelhaft ohne Arbeitszwang ist zweckwidrig, ja für den Gefangenen gefährlich; und doch würde bei dem System einer dreigliedrigen Freiheitsstrafe für Verbrechen und Vergehen auch die leichteste Art bis zu wenigstens einem Jahre müssen statuirt werden, mit dem Arbeitszwange also auch die Einzelhaft gerade da wegfallen, wo diese Besserungsmittel am nothwendigsten, weil am ersten fruchtverheißend sind. Das freilich wird, um die Erwägung des obigen Bedenkens zu schließen, eine Folge der neuen Einrichtung sein, daß der Abscheu, mit welchem bisher jeder Blick von dem Zuchthause sich abgewendet hat, nicht mehr in dem Geist seine Berechtigung finden wird, der unter zusammenlebenden Züchtlingen sein entsetzliches Regiment führt, und der in Jedem lebendig bleiben zu müssen schien, der einmal an diesem Ort ein Verbrechen gebüßt hatte. Die Abschreckung, die der Strafort erzeugte, mag ein Ende haben, wie sie muß; und der Abscheu vor dem Verbrechen wird nicht dadurch geschwächt werden, daß die öffentliche Meinung sich gewöhnt, nach dem Beispiel des Staats den Verbrecher nicht mehr als einen für immer Verlornen zu betrachten, von dem der unsträflich Wandelnde sich nur noch mit Verachtung abwenden könne, sondern als einen Menschen, der, wenngleich nothwendiger und strenger Strafe verfallen, doch noch zu sittlicher Freiheit wieder gesunden könne, und der, wenn er nach der Menschenhand, die ihm dabei helfen könne, sich ausstrecke, werth geachtet werden solle, daß man sie ihm nicht versage.

b. Die Einzelhaft.

Die Isolirung des Gefangenen, in welcher, weil sie alle böse Einflüsse ausschließt und den Gefallenen nöthigt, sich auf sich selbst zu besinnen, das in den beiliegenden »Grundzügen« formulirte System das erste Mittel zu sittlicher Wiedererhebung erblickt, soll consequent bei allen Freiheitsstrafen durchgeführt, und nur durch häufige tägliche Besuche und etwa in beschränkter Weise, wenn und insoweit dabei für eine Abwehr aller, den Strafzweck gefährdenden Einflüsse gesorgt ist, auch beim Gottesdienst, dem Unterricht und der Erholung im Freien unterbrochen werden. Eine weiter gehende Aengstlichkeit (Masken u. dgl.) verliert sich, wenn in gesetzlichen Regeln ausgedrückt, in pedantische und kostspielige Künsteleien. Für Vorsichtsmaßregeln in einzelnen Fällen reicht die discretionaire Befugniß der Behörde aus.

In dieser Einsamkeit wird der Gefangene durch den unwillkürlichen Eindruck der ihn umgebenden Stille, Reinlichkeit und Ordnung, der strengen Zeiteintheilung und vor Allem der geregelten Arbeit auf sich selbst zurückgeführt. In dem Spiegel dieser Gegenwart tritt ihm das Bild seiner Vergangenheit wahr und beredt entgegen, und wenn die rechte Unruhe in ihm erwacht, die der Genesung vorhergehen muß, wenn es ihn drängt, sich das Herz zu erleichtern, so kommt ihm in den, den ganzen Tag über wiederholten Besuchen die Hülfe von Menschen entgegen, die Alle, Jeder in seiner Art, die Ueberzeugung ihm zu geben, berufen sind, daß er nicht vergessen und verloren, daß er vielmehr der Gegenstand treuer menschlicher Sorge sei. Und weil ihm damit allein auf die Dauer wenig gedient ist, so soll er durch Läuterung seiner religiösen Erkenntniß, durch Belebung des religiösen Gefühls zum Frieden mit Gott zurückgeführt, zum Streben nach sittlicher Selbstbefreiung erkräftigt; er soll ferner, soweit es nöthig oder individuell förderlich sein wird, durch Unterricht für geistige Interessen empfänglich gemacht und dadurch, sowie endlich durch Unterweisung und Uebung in Arbeitsgeschicklichkeit gehoben und befähigt werden, nach verbüßter Strafe sein Brod durch ehrliche Arbeit zu verdienen.

Abgesehen davon, daß die Absonderung ausgeschlossen bleibt, sofern und so lange ein Sträfling nach seiner körperlichen oder geistigen Eigenthümlichkeit sie zu ertragen nicht im Stande, also namentlich aus derselben für ihn nur eine noch größere geistige Verkümmerung zu besorgen sein sollte, findet die eben kurz geschilderte Behand-

lung auf alle Strafgefangene Anwendung. Bei Gefängnißstrafen von kürzerer als etwa sechsmonatlicher Dauer darf man sich freilich positiv sittliche Erfolge von einiger Dauer kaum von dieser Schule der Wiedererziehung zur Freiheit versprechen. Es wird daher, so weit nicht der Zweck einer Abwehr verschlechternder Einflüsse auf den Sträfling oder von ihm auf Andere dadurch gefährdet wird, bei dieser Kategorie häufiger eine Vereinigung zu der Tagesarbeit nach Maßgabe des Artikels 19 der Grundzüge gestattet sein. Besonders wird dies von Solchen gelten, die früher noch nicht bestraft sind; aber auch für einen Sträfling dieser Art wird zunächst eine Zeit der Absonderung eintreten müssen, theils um den Eindruck der Strafe zu erhöhen, theils um es den Beamten zu erleichtern, ihn in seiner ganzen Persönlichkeit zu erkennen. Wann bei den zu längeren Freiheitsstrafen Verurtheilten der Augenblick gekommen sein möge, wo vorsichtig und allmälig der Uebergang zu einer Arbeitsgemeinschaft Einzelner oder Mehrerer gemacht werden dürfe, das wird freilich im Allgemeinen der Menschenkenntniß der Behörde nach der Individualität jedes einzelnen Sträflings zu beurtheilen überlassen werden müssen. Weder Art und Maß der erkannten Strafe, noch die für dasselbe allein maßgebende Natur der bestraften Handlung, vielmehr nur die möglichst genau aus seiner Vergangenheit und der Geschichte seines sittlichen Verfalls, aus der genauen Beobachtung seines Verhaltens während der Haft in Wort und That, zu ermittelnde Persönlichkeit des Sträflings überhaupt kann über jene Frage entscheiden. Allein, mag immerhin der umgewandelte Mensch mitunter den ersten Beginn dieses Wechsels von einem gewissen äußeren Anlaß datiren können, auch in dem psychischen Werden giebt es keine Sprünge, und die Befestigung in guten Vorsätzen verlangt ihre Zeit. Es soll daher (Artikel 18 der »Grundzüge«) die Behörde nicht befugt sein, bei länger dauernden Strafen einen Züchtling vor Ablauf einer dreijährigen, einen Gefängnißsträfling vor Ablauf einer achtzehnmonatlichen Dauer der Einzelhaft aus derselben zu entlassen. Diese Unterscheidung nach der Gattung der Sträflinge rechtfertigt sich im Allgemeinen daraus, daß die Verübung eines Verbrechens von einem tiefern sittlichen Verfall zu zeugen pflegt, als die eines Vergehens; wo dies bei einem einzelnen Gefangenen nicht zutreffen möge, bleibt der nur negativ gebundenen Behörde zu berücksichtigen überlassen. Die Bestimmung dürfte überhaupt nicht häufig practisch werden. Wie es psychologisch sich leicht erklärt und durch die Erfahrung sich bestätigt hat, wird gerade der in der Besserung am weitesten fortgeschrittene Gefangene am seltesten nach einer Vereinigung mit andern Sträflingen Verlangen tragen, und dieses Verlangen soll jedenfalls auch der nur versuchsweise zu gestattenden, immer beschränkten Gemeinschaft vorangehen. Das Arbeiten in Gemeinschaft wird immer als ein Prüfungszustand aufzufassen sein, der eine erhöhete Aufmerksamkeit gebietet, damit nicht das bereits Gewonnene durch wechselseitigen Einfluß wieder zerstört werde. Es ist zugleich eine Uebergangsstufe zur völligen Rückkehr in die Freiheit.

Unpractisch und im Widerspruch mit dem rechtlichen Charakter der Strafe würde es sein, eine zweite Prüfungs- und Uebergangsstufe dadurch zu schaffen, daß vor Ablauf der Strafzeit die Sträflinge versuchsweise wieder völlig in Freiheit gesetzt würden (s. g. Beurlaubungssystem), oder gar nach abgelaufener Strafzeit den bisherigen Sträfling, weil er sich — nach Ansicht der Gefängnißbehörde — nicht gebessert habe, einem wiederholten, die Freiheit ausschließenden Läuterungsprocesse zu unterziehen. Wie auch in diesem letztern Vorschlage eine Consequenzmacherei zu erblicken ist, die auf einen immerhin wohlwollenden, aber durchaus widerrechtlichen und die Menschenkenntniß der Behörden überschätzenden Despotismus hinausläuft, so muß andrerseits darin eine Inconsequenz gefunden werden, daß nach den Gesetzen einiger Staaten die Absonderung nach einer bestimmten Zeitdauer (in Baden z. B. sechs Jahren) unter allen Umständen ein Ende haben soll. Es kann dabei nicht die Besorgniß zum Grunde liegen, daß der Sträfling in der Absonderung nach und nach körperlich oder geistig verkümmere. Das wäre eine bei der modificirten Einzelhaft durch die Erfahrung längst widerlegte Besorgniß, welche eine Absonderung überhaupt als eine Grausamkeit würde erscheinen lassen, da die vorausgesetzte Wirkung nicht absolut durch eine gewisse Zeitdauer bedingt sein könnte. Es liegt dabei vielmehr die Ansicht zum Grunde, daß durch die Absonderung die Strafe verschärft würde. Auch das ist nur relativ wahr und da, wo es wahr ist, nichts weniger als ein Motiv für eine Abkürzung der Einzelhaft.

In einem aus jahrelanger Erfahrung geschöpften Bericht des Hofraths Hoyer, Directors der Strafanstalt zu Vechta heißt es in dieser Beziehung:

»Die Behauptung übermäßiger Härte wird von den Gefangenen selbst widerlegt, indem sie in der Regel der Einzelhaft vor der Gemeinschaft den Vorzug »geben. Es sind selbst Fälle vorgekommen, daß Sträflinge die enge, kalte Schlafzelle dem Zusammensein im Arbeitssaal vorgezogen haben und während des ganzen »Winters darin verblieben sind. Es muß ganz entschieden in Abrede gestellt werden, daß die modificirte Zellenhaft (s. Artikel 10 der Grundzüge) absolut schwerer »drücke als die gemeinschaftliche Haft. Es ist ganz individuell wie die Strafe »empfunden wird. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen: für Vagabunden, Trunkenbolde, Müßiggänger ꝛc. ist Einzelhaft und Arbeitszwang durchschnittlich sehr »drückend; für verstockte, verhärtete, verschmitzte Bösewichter wird sie äußerst »peinlich. Mit Allem, was sie umgiebt, finden sie sich im Widerspruch, sie suchen »vergebens nach einem Halt, einem Vorwande für ihr Verharren in der Empörung; »mit ihrem bösen Gewissen allein fühlen sie sich in der drückendsten Gesellschaft. »— Der Verbrecher, der sich sträubt und wehrt, seine Schuld anzuerkennen und die »Strafe über sich zu nehmen, empfindet die Strafe in seiner Zelle mehr als »doppelt und dreifach. Umgekehrt würde der reumüthige, zum Bessern strebende »Sträfling in der Vergesellschaftung mit bösartigen, verdorbenen, ränkesüchtigen Sträflingen seine Strafe vielleicht zehnfach schwerer fühlen als in der Zellenhaft. Grade das »aber ist die angemessenste und gerechteste Strafe, die mit Berücksichtigung der Individualität die Verbrecher trifft, die bei dem Ankömmling das Gefühl des Strafleidens verstärkt, »indem sie das Schuldbewußtsein erhöht, die die Reue wach ruft und die, ist nur »erst ein Lichtstrahl in die Seele gefallen, hat der Gefangene nur erst sich ausgesprochen und sein Herz erleichtert; hat er zum Entschluß, besser zu werden, sich »ermannt, ihm leichter und leichter wird, indem er sie als Buße zur Besserung »hinnimmt. In den ersten Monaten ist die Zellenhaft am peinlichsten. »Sind erst die Stürme in seiner Brust beschwichtigt, so ergreift der Ankömmling »in der Regel die ihm dargebotenen Mittel zu seiner Wiedererhebung mit Begierde, findet Beruhigung in der Arbeit und fügt sich um so leichter in die Hausordnung, jemehr er die Nothwendigkeit derselben und das Wohlthätige dieser »oder jener Veranstaltung erkennt. — Hat er sich nur erst an die Einsamkeit gewöhnt, die ja keineswegs eine absolute ist, so wünscht er nicht mehr, sie mit »dem Arbeitssaal zu vertauschen. Die Arbeit ist dabei ein wesentliches Förderungs- und Besserungsmittel. Nimmt sie den Verstand in Anspruch und beschäftigt sie den Geist, indem sie die Aussicht auf einen künftigen ehrlichen Brod»erwerb eröffnet, so gewinnt sein ganzer Gedankengang eine neue Richtung. Von »Denen, die ein Handwerk betreiben können, werden die Wenigsten rückfällig.« —

Die Einwürfe, welche man wohl Anfangs gegen die Einzelhaft erhoben hat, verstummen nach und nach, seitdem nicht blos Directoren, Geistliche und Aerzte ihre Erfahrungen an den, nach dem Pönitentiarsystem eingerichteten Anstalten veröffentlicht, sondern auch entlassene Sträflinge öffentlich Zeugniß abgelegt haben von den Wirkungen, die sie von diesem System an sich und Anderen erfahren.

Für die körperliche Gesundheit der Gefangenen kann in den Zellen besser als in Arbeitssälen gesorgt werden. Daß der Unterricht auf viel bessere Erfolge rechnen kann, wenn die Gefangenen dabei auch ganz vereinzelt bleiben, als wenn sie dazu sich vereinigt finden, hat man namentlich in Bruchsal erfahren. Nach Arbeit verlangt den Zellengefangenen, und die Lust zu ihr ersetzt weitaus das mögliche Absehen vom Nachbar in der Gemeinschaft. Nur wird dabei vorzugsweise die Zukunft des Gefangenen in's Auge zu fassen und nicht zuviel Gewicht auf den größtmöglichen finanziellen Nutzen der Anstalt zu legen sein, der in einem auf Theilung der Arbeit beruhenden Fabrikbetriebe seine Rechnung finden könnte (Artikel 11 der Grundzüge). Von der angeblich unverhältnißmäßigen Kostspieligkeit des Systems wird noch unten die Rede sein, hier mag nur in der Kürze noch des Einwurfs gedacht werden, daß die Einzelhaft der geistigen Gesundheit der Gefangenen Gefahr drohe. Möchte immerhin von einer solchen Gefahr die Rede sein können, wenn in ursprünglich pennsylvanischer Strenge auf eine fast absolute Einsamkeit gehalten und daneben wohl gar mit unweisem Eifer ein moralischer Zwang zum Behuf religiöser Bekehrung auf den Gefangenen geübt würde:

die modificirte Einzelhaft läßt den Gefangenen kaum zu dem Gefühl der Vereinsamung kommen. Die Klingel in seiner Zelle, die jeden Augenblick einen Wächter herbeirufen kann, die täglichen, nach Bedürfniß wiederholten Besuche, das Hin- und Hergehen der Beamten und Bediensteten auf den Gängen, an welchen die Zellen liegen, erhalten in ihm das Bewußtsein menschlicher Gemeinschaft; die Aufmerksamkeit auf die Arbeit läßt ihn sein Alleinsein vergessen, die Tagesarbeit wird durch Unterricht, durch die Bewegung im Freien, den sonntäglichen Gottesdienst unterbrochen, und seine Mußestunden kann er durch zweckmäßige Lectüre ausfüllen. Bei einem geistig gesunden Menschen (vergl. Artikel 18 unter 1 der Grundzüge) kann eine solche Einrichtung natur- und erfahrungsgemäß Geistesstörungen nicht erzeugen; und wo für jeden Versuch unmittelbarer sittlicher Einwirkung auf den Gefangenen die Wahrheit als maßgebend anerkannt wird, daß die Besserung eines Menschen durch seine eigne freie Entschließung bedingt ist, daß Systeme, Veranstaltungen und Personen diesen innerlichen Proceß nur zu unterstützen und zu fördern vermögen, daß insbesondere auch der leiseste moralische Zwang, als gutgemeinte Menschenhülfe geübt, das Keimen und Wachsen einer religiösen Umwandlung der Seele nur zu stören, nur den Trotz zu reizen oder zur Heuchelei einen Anstoß zu geben geeignet ist: da werden, wie dies namentlich von der Strafanstalt in Vechta bezeugt ist, Geistesstörungen nicht vorkommen.

Das Pönitentiar-System kann auf dauernde Erfolge nur dann rechnen, wenn auch dem Entlassenen die Hülfe christlicher Nächstenliebe, soweit er derselben zu seinem Fortkommen bedarf, nicht fehlt. Fremde muß man freilich ihren Heimathsgenossen überlassen; für die hiesigen darf indeß um so zuversichtlicher gehofft werden, daß der bereits bestehende Verein für entlassene Strafgefangene aus der neuen Einrichtung frische Impulse empfangen werde, als es sich wird einrichten lassen, daß schon für die noch in der Strafanstalt Befindlichen das Interesse einzelner geeigneter Mitglieder solchen Vereins in Anspruch genommen und wach erhalten werde (vergl. Artikel 6, 10 der »Grundzüge«). Auch aus diesem Grunde empfiehlt sich, daß die Strafanstalt in möglichster Nähe der Stadt erbaut werde, was überdies im Interesse sowohl des Arbeitsbetriebs als der Beaufsichtigung liegt.

ß) Locales und Finanzielles.

Diese Oertlichkeitsfrage, so wie den Kostenpunkt, hat die Gefängnißdeputation schon jetzt ins Auge fassen zu sollen geglaubt, um über die Ausführbarkeit eine Ansicht zu gewinnen.

Es ist ihr, was die Auswahl des Orts und die bauliche Einrichtung einer Strafanstalt der hier empfohlenen Art betrifft, sehr erwünscht gewesen, daß der Baudirector Schröder seit lange für die Aufgaben, welche die Einrichtung eines Gefängnisses nach dem System der Einzelhaft an die Bautechnik stellt, sich interessirt hat, und mit allen in neuerer Zeit nach diesem System erbauten Anstalten in allen Einzelnheiten vertraut ist.

Unter Bezugnahme auf die Grundzüge, welche für die Allgemeine Strafanstalt drei Hauptabtheilungen: das Zuchthaus, das Strafgefängniß, die für Beide gemeinschaftlichen Wohn- und Wirthschaftslocale, außerdem (Artikel 3 am Ende) ein Areal erfordern würde, das, zur Verringerung der jährlichen Unterhaltungskosten, wo möglich groß genug wäre, um die Erzielung der für die Anstalt erforderlichen vegetabilischen Nahrungsmittel zu gestatten, hat der genannte Beamte über die Größe und die Lage des Orts, der jenem Zwecke entsprechen dürfte, vorläufig sich dahin geäußert:

»Außer der Größe würde das Grundstück folgende Eigenschaften haben müssen:

1) Dasselbe darf nicht zu weit von dem Mittelpunkte der Stadt, aber auch nicht zu nahe bei engbevölkerten Stadttheilen liegen;

2) es muß zu jeder Zeit leicht zugänglich und gegen Ueberfluthung geschützt;

3) es muß für die wirthschaftlichen Zwecke gutes, brauchbares Wasser in erforderlicher Menge zu erlangen,

4) die Lage muß außerdem gesund und luftig sein.

Ehe man sich nach einem erst zu erwerbenden paßlichen Grundstücke umsieht, wird es zweckmäßig sein, die bereits dem Staate zugehörigen Plätze in Betracht zu ziehen, welche sich für den vorliegenden Zweck eignen möchten. Deren sind allen Nachforschungen zufolge, nur zwei vorhanden, und zwar:

1) ein Theil des Neustadtswalls;

2) ein Theil der Bürgerviehweide.

Der Theil des Neustadtswalles, welcher sich (sähe man von dem zur Landwirthschaft erforderlichen Areal ab) seiner Ausdehnung nach allein dazu eignen dürfte, befindet sich zwischen dem Theermagazin und dem Hohenthore, und hat eine Grundfläche von ungefähr 450,000 □Fuß (250 × 1800) oder 15 Morgen. — Obgleich die Höhe des Terrains nur eine geringe ist, und namentlich zur Anlegung eigentlicher unterirdischer Keller sich nicht eignet, so würde diese Schwierigkeit bei den besondern Bedürfnissen einer Strafanstalt wohl zu überwinden sein, wenn die Grundform selbst für die verlangten Zwecke vorzüglich gut paßte.

Allein während ein mehr quadratischer Raum für dieselben am zweckmäßigsten wäre, ist hier die Grundform eine lang gestreckte mit unregelmäßigen Ein- und Ausbiegungen der Grenze, welche, abgesehen von den höheren Kosten der Einfriedigung, eine genügende Bewachung sehr erschweren würde. Dazu kommt noch die Nähe eines dichtbevölkerten Stadttheils, wenn man auch nicht berücksichtigen wollte, daß durch die Einrichtung der Anstalt an dieser Stelle die hier schon nicht sehr ausgedehnte Annehmlichkeit der Spaziergänge am Neustadtswalle ganz beseitigt werden würde.

Erwägt man nun noch, daß die Größe des Areals kaum zu dem Nothwendigsten zureicht, so möchte sich die Wahl dieses Platzes weniger empfehlen, wenn sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß im Uebrigen auf dem besprochenen Platze die Anstalt sonst zweckmäßig und gut projectirt und ausgeführt werden könnte.

Der zweite dem Staate gehörige und sich zu der fraglichen Anlage eignende Platz würde ein Theil der Bürgerviehweide und zwar der zwischen dem neuen Torfbassin und dem großen, die Weide durchschneidenden Alleewege sein.

Dieser Platz hat eine Ausdehnung von 1,170,000 □Fuß oder beinahe 40 Morgen, ist sowohl von der Torfstraße als von den Wegen unter den Eisenbahnbrücken und von dem Eisenbahnübergang an der Schleifmühle zugänglich, er liegt nicht zu entfernt von der Stadt und doch nicht zu nahe an eng bewohnten Stadttheilen.

Der Flächenraum ist für die Gebäude wie für die Garten- und Landwirthschaft von völlig ausreichender Größe, die Form eine ziemlich regelmäßige und von den Grenzen leicht zu übersehende. Die Höhe des Terrains über dem Grund- und Grabenwasser ist dagegen eben so gering wie am Neustadtswalle und kann bei großen Deichbrüchen im Blocklande überschwemmt werden.

Die Brunnen in der nächsten Umgebung liefern zum Theil gutes, zum Theil weniger gutes Wasser, es läßt sich daher erwarten, daß dieses Verhältniß auch das nämliche auf dem Platze selbst sein wird.

Um das Land gegen Ueberschwemmungen zu schützen, könnte man aber das Ganze mit breiten Gräben umgeben und die aus denselben gewonnene Erde zur Eindeichung benutzen. Um reines Wasser für wirthschaftliche Zwecke zu erhalten, braucht die bereits projectirte Zuleituug von Weserwasser nach der Weide nur bis hierher verlängert zu werden.

Der Hauptvorzug dieses Platzes beruht in der größeren Isolirung bei nahe zu gleicher Entfernung desselben von der Stadt und in der sich zu Land- und Gartenbau darbietenden Fläche. Die Nachtheile würden sich dagegen ohne erhebliche Schwierigkeiten überwinden lassen.

Die Gebäude müssen sowohl hier wie am Neustadtswalle ziemlich hoch angelegt werden, und können nur Keller über der Erde erhalten, welche man durch Erdanschüttung von Außen gegen den Temperaturwechsel sichern muß. Außerdem sind Keller für die eigentlichen Gefangenhäuser nicht, sondern nur als Vorräthsräume unter den Wirthschaftslokalitäten erforderlich.

Hiernach würden sich beide dem Staate zugehörige und besonders der letztgenannte Platz zur Erbauung der fraglichen Anstalt eignen, also von Grundstücken, welche Privateigenthum sind, vor der Hand abzusehen sein, da Privatgrundstücke von der erforderlichen Ausdehnung, namentlich wenn sie wesentliche Vorzüge vor dem Platze auf der Viehweide haben sollten, sich nur schwer und mit großen Opfern acquiriren lassen dürften.

In Betreff der eigentlichen baulichen Einrichtung der Anstaft würde ein specielles Programm erst noch ausgearbeitet werden müssen, und würde es sich empfehlen, vorab sich über den Platz zu bestimmen, weil die Eigenthümlichkeiten des Platzes von großem Einfluße auf die ganze Einrichtung sind.«

Soweit der Bericht über die für die Anstalt sich darbietenden Oertlichkeiten. Es mag hinzugefügt werden, daß, wenn es der Anstalt selbst soll ermöglicht werden, die erforderlichen vegetabilischen Nahrungsmittel zu gewinnen, nur der Platz auf der Viehweide wird zu wählen skin. Um auch nur den Bedarf an Kartoffeln (jetzt jährlich an 3000 Viertel) zu gewinnen, wird man zu einer Durchschnitts-Erndte etwa 20 Morgen bedürfen. Damit und mit dem Anbau des sonst erforderlichen Gemüses steht die Unterhaltung eines kleinen Viehstandes und ein Bedarf an Grünfutter in Verbindung, so daß jener Platz auch als zu groß nicht würde zu bezeichnen sein. Bei Bestimmung des Umfangs der eigentlichen Gefängsnißräume würde von dem Höchstbestande, den die Zahl der Strafgefangenen, für welche diese Anstalt bestimmt wäre, der Züchtlinge, der bisherigen Arbeitshaussträflinge und der zu Gefängniß von mehr als vier Wochen verurtheilten, im letzten Jahrzehnt betragen hat, auszugehen, zugleich aber der Zukunft unseres Staats vorzusehen sein, dessen Bevölkerung in fortwährendem Steigen begriffen ist. Während jener Durchschnittsbestand auf 107 Sträflnge (Züchtlinge 66 Arbeitshaussträflingen 11, Gefangene 30) festgestellt werden kann, hat die höchste gleichzeitig vorhandene Gesammtzahl (im Jahre 1854) — 170 betragen. Die Bestimmungen des künftigen Gesetzbuchs werden zwar rücksichtlich der Dauer der Freiheitsstrafen von der jetzigen Praxis nicht wesentlich abweichen, allein das Verfahren vor einem Schwurgerichtshofe, vornehmlich die Aufhebung der gemeinrechtlichen Beweistheorie, dürfte auch hier die Zahl der Verurtheilungen wenigstens anfangs vermehren. Die Anstalt wird daher in ihren verschiedenen Abtheilungen für eine Gesammtzahl von wenigstens 200 Sträflingen auszureichen haben; auf eine künftig etwa nöthige Erweiterung wäre nur durch eine entsprechende größere Ausdehnung der Fundirung Bedacht zu nehmen. Wie groß die Kosten eines solchen Baues, der, wenn in mehreren Stockwerken ausgeführt und einschließlich der Wohnungen u. s. w. einen Flächenraum von etwa 40,000 □Fuß bedecken dürfte, sich belaufen mögten, das läßt sich für jetzt auch nicht einmal annähernd überschlagen. Gewiß aber ist, daß, wenn man auch den Werth der dann zu anderweitiger Verfügung kommenden, jetzt zum Zuchthause verwendeten Grundstücke absetzt, es um die Aufwendung eines sehr großen, nicht in materiellen Einkünften sich verzinsenden Capitals sich handeln wird. Aber Bremen ist gewohnt, für großartige Zwecke auch großartige Mittel nicht zu scheuen; es wird nicht blos darin, daß es auf allen Gebieten materiellen Gedeihens energisch vorangeht, sondern auch darin seine Ehre finden wollen, daß es große Opfer nicht achtet, um einer großen sittlichen Verpflichtung zu genügen.

Die jährlichen Unterhaltungskosten endlich würden, nach einer vorläufigen Berechnung, die jetzigen kaum um einige 1000 Thl. übersteigen. Die Mehrausgaben würden vornehmlich für die Gehalte und die Beköstigung der Beamten und Bediensteten, für Heizung und Erleuchtung sich berechnen, allein, wenn dieselben auch in einer, die einzelnen Sätze keineswegs zu niedrig greifenden Detaillirung auf nahezu 4000 Thaler summirt sind, so wird doch andrerseits in Anschlag zu bringen sein, daß die Selbsterzeugung der vegetabilischen und selbst eines Theils der animalischen Nahrungsmittel ꝛc. die bisherigen Ausgaben um weit über tausend Thaler verringern muß, und daß ohne Zweifel vorausgesetzt werden darf, die dem Staate aus der gehörig organisirten Arbeit sämmtlicher Strafgefangenen erwachsende Einnahme, die schon jetzt aus der so wenig ergiebigen Arbeit der Züchtlinge allein etwa tausend Thaler beträgt, werde diesen Betrag wenigstens um das Doppelte übersteigen.

Doch genug über Fragen, deren genaue Beantwortung erst aus einer anderweitigen, den berichtenden Deputationen nicht zustehenden Untersuchung sich ergeben wird, und deren Berührung hier nur den Zweck haben konnte, im Allgemeinen auch die örtliche und finanzielle Ausführbarkeit der Reform nachzuweisen, und der Sorge zu begegnen, als könnte die Erfüllung einer durch die höchsten sittlichen Interessen des Staats gebotenen Aufgabe an einer materiellen Unmöglichkeit scheitern.

Die Deputationen glauben, für die ungewöhnliche Ausführlichkeit ihres Berichts, der in so wichtiger Sache alles Wesentliche doch nur in allgemeinen Zügen umfassen konnte, einer Entschuldigung nicht zu bedürfen. Sie wiederholen, daß von der legislativen Beschlußnahme auch die definitive Feststellung des Entwurfs znm Strafgesetzbuch abhängt, und mit dem Vertrauen, das auf die einstimmige Ueberzeugung ihrer Mitglieder

von der Berechtigung ihres Antrags sich gründet, sprechen sie schließlich denselben dahin aus:

»es wolle eine Reform unsers Gefängnißwesens auf Grund der in der Unteranlage aufgestellten Grundzüge beschlossen, und die Baudeputation beauftragt werden, über die Modalitäten der Ausführung in Gemeinschaft mit der Gefängnißdeputation zu berathen, und demnächst über das Resultat, unter Vorlage von Rissen und Kostenanschlägen, zu berichten.«

(gez.) **F. Donandt.** (gez.) **D. J. Klugkist.** (gez.) **G. Bagelmann.**

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 11. Nov. 1859.

Grundzüge
der Vollzugsordnung von Freiheitsstrafen.

Artikel 1.

Eine Gefängnißstrafe von weniger als vier Wochen wird, wenn sie von den Gerichten, die in der Stadt Bremen ihren Sitz haben, erkannt ist, im Detentionshause, wenn sie in Bremerhaven oder Vegesack erkannt ist, in den dortigen Localgefängnissen, eine länger dauernde Gefängniß- sowie die Zuchthausstrafe wird in der »Allgemeinen Strafanstalt« verbüßt.

Artikel 2.

In den erstgedachten Gefängnißlocalen sind die Gefangenen, soweit thunlich, mit besonderer Rücksicht auf ihre Persönlichkeit, in Einzelhaft zu halten, und auf ihren Wunsch angemessen zu beschäftigen.

Artikel 3.

Die »Allgemeine Strafanstalt« besteht aus zwei Hauptabtheilungen, dem Zuchthause und dem Strafgefängniß.

Das Zuchthaus sowohl als das Strafgefängniß zerfällt, je für die männlichen und weiblichen Sträflinge, in zwei Abtheilungen.

Das Zuchthaus ist von dem Strafgefängniß, und jede ihrer Abtheilungen ist von der andern in solcher Weise getrennt, daß jedwede unbefugte Communication von Sträflingen der einen mit denen der andern Abtheilung völlig verhindert ist.

Mit der Anstalt ist ein umschlossenes Areal zu verbinden, in welchem Sträflinge mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt werden können.

Artikel 4.

Der »Allgemeinen Strafanstalt« steht, unter der Oberaufsicht einer Commission des Senats, ein Director vor. Er führt, vorbehältlich des der Deputation für die Strafanstalten zustehenden Wirkungskreises, die unmittelbare Verwaltung der ganzen Anstalt, handhabt in Gemäßheit der Hausordnung die Polizei in derselben, und hat die nächste Aufsicht über die bei der Anstalt angestellten Beamten und das gesammte Dienstpersonal.

Artikel 5.

Zu den Beamten der »Allgemeinen Strafanstalt« gehören: ein Prediger evangelischer Confession, ein Arzt, ein oder einige Lehrer. Werkmeister, Aufseher und sonstige Officianten werden in einer, durch das Bedürfniß der ökonomischen und polizeilichen Verwaltung bestimmten Anzahl angestellt. In den Weiberabtheilungen ist nur ein weibliches Dienstpersonal zulässig.

Artikel 6.

Ein aus den Commissarien des Senats für die Strafanstalten, dem Rechnungsführer der Gefängnißdeputation, dem Director, dem Arzt und dem Geistlichen der Anstalt bestehender, regelmäßig sich versammelnder Inspections-Ausschuß, zu welchem durch den Vorsitzer auch andere Personen zugezogen werden können, wird, wie die gedeihliche Entwicklung der Anstalt überhaupt, so insbesondere die Erreichung des Strafzwecks an den einzelnen Sträflingen fortdauernd im Auge zu behalten und zu fördern haben.

Artikel 7.

In der »Allgemeinen Strafanstalt« soll nicht blos einer ferneren Entsittlichung der Sträflinge vorgebeugt, es soll auch nach Maßgabe der Individualität derselben durch Berichtigung ihrer religiösen Erkenntniß, durch Erweckung und Belebung ihres religiösen Gefühls, durch Gewöhnung an Arbeit, Ordnung und Gehorsam, auf ihre sittliche Besserung möglichst hingewirkt, und durch Unterricht und Unterweisung in den nothwendigsten Gegenständen des Wissens und Könnens ihre intellectuelle Ausbildung gefördert und ihnen für die Zukunft ein ehrlicher Broderwerb erleichtert werden.

Artikel 8.

Jeder Sträfling wird in einer besonderen, mit Rücksicht auf seine Gesundheit eingerichteten Zelle bei Tag und Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten.

Das Lokal für den Gottesdienst ist so einzurichten, daß demselben die sämmtlichen männlichen und weiblichen Sträflinge gemeinschaftlich, jedoch dergestalt beiwohnen können, daß Einer den Andern oder die in den einzelnen Kategorien etwa nach der Persönlichkeit der Theilnehmer zu bildenden Abtheilungen sich gegenseitig zu sehen verhindert, und Mittheilungen der Einzelnen unter einander durch strenge Aufsicht ausgeschlossen sind.

Artikel 9.

Die Sträflinge werden, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, durch Arbeit beschäftigt. Sie erhalten, so weit sie dessen noch bedürfen, Unterricht in Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen; ausnahmsweise auch, sofern es nach Maßgabe ihrer Individualität dem Zweck (Art. 7) besonders förderlich erscheinen sollte, in anderen Gegenständen.

Auch der Unterricht kann unter besonderer Aufsicht abtheilungsweise ertheilt werden.

Artikel 10.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle täglich so oft zu besuchen, als die Rücksicht auf seinen Gemüthszustand es erfordert und der Zweck der Absonderung es gestattet. Das Nähere bestimmt die Hausordnung.

Besuche von Personen, die nicht bei der Anstalt amtliche Verrichtungen haben oder nicht sonst in öffentlichem Interesse zum Besuch ermächtigt worden sind, kann der Sträfling sich verbitten.

Besuche von Verwandten und Freunden sind im Zuchthause nur auf dringende Veranlassung oder als Aufmunterungsmittel, in der Strafanstalt überhaupt nur unter Umständen zu gestatten, welche die Besorgniß zweckwidriger Einflüsse auf die Gefangenen ausschließen.

Artikel 11.

Das ökonomische Interesse der Anstalt bestimmt die von den Züchtlingen zu verrichtende Strafarbeit. Es soll jedoch dabei vorzugsweise die Ausbildung einer solchen Handwerks- oder Arbeitsgeschicklichkeit angestrebt werden, welche den Umständen

nach geeignet ist, dem Sträfling nach verbüßter Strafe zu einem ehrlichen Erwerbe zu verhelfen.

Artikel 12.

Im Gefängniß wird der Sträfling zu einer, seiner Bildung und seinen Verhältnissen angemessenen Arbeit angehalten. Nach Umständen wird auch er in einem Handwerke unterwiesen und beschäftigt.

Artikel 13.

Von dem Maaß der täglichen Arbeit und von einem Ueberverdienst der Sträflinge wird die Hausordnung das Nähere bestimmen; es soll jedoch dabei zwischen Züchtlingen und Strafgefangenen zu Gunsten der letzteren unterschieden werden.

Artikel 14.

Züchtlinge tragen eine dunkle einfarbige Kleidung, Gefängnißsträflinge eine von jener verschiedene Haustracht.

Artikel 15.

Im Zuchthause sind der für dieselben angeordneten Behandlung, Verpflegung und Disciplin alle Sträflinge gleichmäßig unterworfen.

Artikel 16.

Jeder Sträfling darf täglich eine halbe Stunde in einem dazu bestimmten Raum im Freien sich Bewegung machen. Diese Zeit kann nach Umständen durch den Director verlängert, auch können dazu die Sträflinge in angemessenen Abtheilungen, unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 3 (dritten Absatzes am Ende) je nach ihrer Persönlichkeit unter strenger Aufsicht vereinigt werden.

Artikel 17.

In der zur Erholung bestimmten Zeit ist dem Sträfling gestattet, sich auch mit Lesen nützlicher Bücher, die ihm aus einer anzulegenden Gefängnißbibliothek eingehändigt werden, oder auf andere, mit der Hausordnung verträgliche Weise zu beschäftigen. Die Correspondenz mit Freunden oder Verwandten ist, soweit es mit dem Strafzwecke sich verträgt, von Zeit zu Zeit, den Züchtlingen aber in der Regel nur als Belohnung für gutes Verhalten zu gestatten.

Artikel 18.

Der Absonderung können auf Beschluß des Inspectionsausschusses zum Behuf gemeinschaftlicher Tagesarbeit enthoben werden:

1) solche Sträflinge, deren körperlicher oder geistiger Zustand dies erforderlich macht;
2) Gefangene, deren Strafe nur sechs Monate oder darunter zu dauern hat, und die davon schon wenigstens vier Wochen in der völligen Absonderung verlebt haben, auf ihren ausdrücklichen Antrag, sofern und so lange nach ihrer Persönlichkeit und ihrem bisherigen Lebenswandel ein schädlicher Einfluß davon auf sie oder auf Andere nicht zu befürchten steht;
3) Züchtlinge, die wenigstens drei Jahre, Gefangene, die wenigstens achtzehn Monate in völliger Absonderung (Artikel 8, 9, 16,) gehalten und als gebessert zn betrachten sind, auf ihr besonderes Ansuchen, jedoch nur versuchsweise.

In dem letzteren Falle (unter 3) bedarf der Beschluß des Inspectionsausschusses einer Genehmigung des Senats.

Artikel 19.

Die der Absonderung enthobenen Sträflinge werden, unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 3 (dritten Absatzes am Ende), in angemessnen Abtheilungen, die nach der Persönlichkeit der Sträflinge zu bilden sind, bei der bisherigen Arbeit in einem Arbeitssaal oder nach Bedürfniß der Anstalt auch mit gemeinsamen Arbeiten im Freien (vgl. Artikel 3, vierten Absatz) beschäftigt. Die während dieser Arbeiten über sie zu führende Aufsicht darf einem der Sträflinge nicht übertragen werden.

Die Vorschrift des Artikels 10. gilt auch für die in Abtheilungen arbeitenden Sträflinge.

An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen vor Anfang und nach Beendigung der Arbeitszeit, darf keiner seine besondere Zelle außer zum Gottesdienst, zum Unterricht oder zur Bewegung im Freien (Artikel 8. 9. 16.) verlassen.

Artikel 20.

Ueber die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Anstalt, die Ernährung, Bekleidung und Lagerung der Sträflinge, die Einrichtung des Gottesdienstes und des Unterrichts, die Disciplin und die Bewachung der »Allgemeinen Strafanstalt« wird eine nach gutachtlichem Bericht der Gefängnißdeputation vom Senat zu erlassende Hausordnung das Nähere feststellen.